

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Wir Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ... Als Kayserlicher Commissarius. Ob gleich zu verschiedenen mahlen und noch zu letzt unter den 4 Novembr. 1744. durch ein öffentlichens Patent die gewaltsame Werbungen in hiesigen Landen ernstlich verbothen worden ... : Gegeben Schwerin/ den 26. Martii 1746.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1746?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861868463>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden, Wir  
Christian Ludewig,

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Benden / Schwerin und Rakeburg /  
auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Als Kaiserlicher COMMISSARIUS.

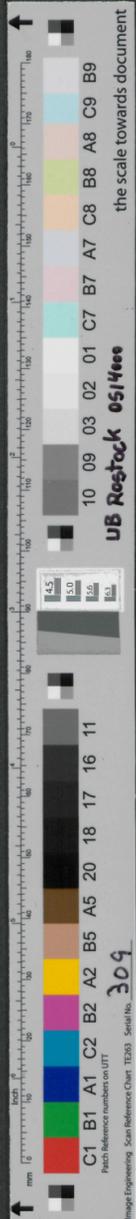


Sogleich zu verschiedenen mahlen und noch zu letzt unter den 4 Novembr. 1744. durch ein öffentliches Patent die gewaltsame Werbungen in hiesigen Landen ernstlich verboten worden ; So müssen Wir dennoch mißfällig vernehmen / wie die junge Mannschafft in denen Städten und Dörffern mit Gewalt aus dem Lande hinweggeführt wird / dazu auch so gar einige hiesige Land-Sassen / wieder den ausdrücklichen Verboth / dem Bericht nach / behülfflich seyn / und Anleitung geben sollen.

Wenn Wir aber bey Führung der Allerhöchsten Kayserl. Commission, zumahl / da Uns der Schutz der Unterthanen ins besondere mit aufgegeben / dergleichen Unfug und gewaltsamen Unternehmungen nicht länger nachsehen können ; Als renoviren Wir hiemit die desfalls von Uns erlassene Patente : Gebietzen und befehlen darauf allen und jeden Haupt- und Amt-Leuten / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern, Richten / Rätthen und Voigten in denen Städten und Dörffern / und insgemein allen und jeden Unterthanen / hiemit ernstlich / diejenige so jemand mit Gewalt wegzunehmen / und zu Krieges-Diensten zu zwingen / oder Gelder zu erpressen und auf Discretion zu leiben suchen / anzubalten / und im Fall sie nicht im Stande seyn / solches vor sich zu thun / durch Ziehung der Blocken / die benachbahrte Dorffschafft zu Hülffe zu ruffen / und die gewaltsame Werber an die nächste Garnison der Commissions-Trouppen abzulieffern ; Wobey jedoch ihnen alle Thätlichkeiten / es seyndenn / daß von denen Werbern dazu der Anfang gemacht werde / ernstlich inhibiret wird : Wie Wir denn auch insbesondere denen Landes-Eingefessenen und Begüterten anderweitig anbefehlen / sich mit keiner Werbung abzugeben / wo sie sich nicht der in den vormahls emanirten Patenten, ausgedruckten Straffen exponiren wollen.

Überkundlich ist diese Verordnung / damit solche zu jedermanns Notice kommen möge / gehörigen Orts affigiret worden. Gegeben Schwerin / den 26. Martii 1746.

Christian Ludewig.



1746. ab. Nov.

Faint, mostly illegible text in German script, likely bleed-through from the reverse side of the page.



MK-4060. (39)<sup>5</sup>